

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der MA 48 für gewerblich erbrachte Dienstleistungen

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Für sämtliche gewerblich angebotenen Dienstleistungen der MA 48 gelten ausschließlich diese AGB, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Sie gelten auch für zukünftige Aufträge an die MA 48, auch wenn bei diesen Aufträgen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2 Über Änderungen der AGB der MA 48 werden die Auftraggeber verständigt. Änderungen erlangen ihnen gegenüber mit dem Beginn desjenigen Monats, der der Verständigung als übernächster folgt Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zur MA 48, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Auftraggebers bei der MA 48 einlangt. Ein Still-schweigen bis zum Ablauf desjenigen Monats, der der Verständigung als nächstes folgt, gilt als Zustimmung des Auftraggebers zur Änderung.

1.3 Allgemeine Liefer- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers der MA 48 kommen ausnahmslos nicht zur Anwendung. Ein ausdrücklicher Widerspruch der MA 48 ist hierfür nicht erforderlich. Vertragserfüllungshandlungen der MA 48 gelten nicht als Zustimmung.

1.4 Nebenabreden, Ergänzungen oder Abweichungen zu diesen AGB oder dem Vertragsverhältnis zum Auftraggeber überhaupt, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden existieren keine.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1 Vorrangig gelten die Begriffsbestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl I 2002/102 idF BGBl I 44/2018. Darüber hinaus gelten die Begriffsbestimmungen des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes (Wr. AWG), LGBl. 13/1994 idF LGBl 45/2013.

2.2 „Entsorgen“ im Sinne dieser AGB bedeutet das Sammeln, Beseitigen, Behandeln oder Verwerten der vereinbarten Abfälle. „Entsorgung“ ist das entsprechende Substantiv. „Abfälle“ sind die jeweils vereinbarten Abfälle.

2.3 „Jahr“ bedeutet Vertragsjahr und beginnt mit dem auf den Abschluss des Vertrags folgenden Tag, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich bestimmt ist.

2.4 „Fehlwurf“ bedeutet das Einbringen von Abfallarten in Sammelbehälter, die für das Sammeln einer anderen Abfallart bestimmt sind (z.B.: Einbringen von Sperrmüll in den Restmüll).

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3.1 Angebot und Annahme

3.1.1 Die MA 48 erbringt dem Auftraggeber gegenüber die im jeweiligen individuellen Angebot festgelegten Leistungen zu den dort festgelegten Bedingungen.

3.1.2 Bei ihren Angeboten behält sich die MA 48 Rechen-, Tipp-, Druckfehler und sonstige Irrtümer vor.

3.2 Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, Kostenüberschreitungen, Auftragsänderungen und Zusatzaufträge

3.2.1 Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden sorgfältig unter Berücksichtigung eines üblichen und vorhersehbaren Aufwands im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellt. Für Vollständigkeit und Richtigkeit wird **keine Gewähr** geleistet.

3.2.2 Ändern sich während eines laufenden Auftrags die Mengen oder Qualitäten des Auftragsgegenstandes (z. B. des Abfalls), so ist die MA 48 jederzeit berechtigt, den tatsächlichen Mehraufwand zu angemessenen Preisen zu verrechnen.

3.2.3 Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können von der MA 48 ohne weiteres jederzeit auf Basis der tatsächlichen Kosten verrechnet werden. Es gelten hierfür die im Angebot ausgewiesenen Preise. Subsidiär kommen die jeweils aktuellen Tarife der MA 48 zur Anwendung.

3.3 Fälle höherer Gewalt (Leistungsverzug)

Für den Fall, dass eine der beiden Vertragsparteien oder beide Vertragsparteien an der Erbringung einer vertraglich geschuldeten Leistung aus außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Gründen gehindert wird/werden, sind die Vertragsparteien nicht zur Leistungserbringung bzw. -annahme verpflichtet. Als derartige, außerhalb ihres Einflussbereichs liegende Gründe gelten insbesondere Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Unruhen, überbetriebliche Arbeitsstreitigkeiten und Brand/Zerstörung der Abfallbehandlungsanlage aus von den Vertragsparteien und ihren Gehilfen nicht zu vertretenden Gründen. Umstände, wie z.B. Witterungsverhältnisse, mit denen erfahrungsgemäß gerechnet werden muss, gelten nicht als solche Behinderung. Mit Wegfall der Behinderung haben die Vertragsparteien die Leistungserbringung bzw. -annahme unverzüglich, unter Berücksichtigung einer angemessenen Aktionszeit, wieder aufzunehmen, sofern die Natur des Auftrags einer nachträglichen Erfüllung nicht entgegensteht. Für die Dauer der Behinderung hat die MA 48 keinen Anspruch auf Entgeltzahlung und der Auftraggeber keinen Anspruch auf Leistungserbringung.

3.4 Entgelt, Rechnungslegung und Zahlung

3.4.1 Die MA 48 hat die Leistungen nach Leistungserbringung oder zum Ende eines jeden Kalendermonats abzurechnen.

3.4.2 Für **Zusatzleistungen** im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen (wie z.B. Änderungen des Kundenwortlautes und/oder des Rechnungsempfängers bereits gelegter Fakturen, etc.) ist die MA 48 berechtigt die im Angebot ausgewiesene Verarbeitungspauschale zu verrechnen.

3.4.3 Die von der MA 48 in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von 30 Tagen netto (ohne Abzüge) an das von der MA 48 genannte Konto zu überweisen. Die Zahlung erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

3.4.4 Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Leistung vereinbart. Die Vertragspreise erhöhen oder vermindern sich jährlich in demselben Ausmaß, in dem sich der Jahresdurchschnitt des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres verändert. Preisanpassungen erfolgen jeweils mit Wirksamkeit 1. Jänner. Änderungen unter 1,5% bleiben zunächst außer Betracht. Dieser Schwellenwert ist erstmals von dem Jahresdurchschnitt desjenigen Kalenderjahres, das dem Jahr, in dem der Vertrag wirksam wird, vorangegangen ist und sodann bei jedem Überschreiten des Schwellenwerts neu zu berechnen.

Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Preisanpassung durch die MA 48, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung.

3.4.5 Die angebotenen Preise beruhen auf den jeweils aktuellen Kalkulationsgrundlagen (Lohnkosten, Material, Energie, Verwertungserlöse etc.) zum Zeitpunkt des Angebots und berücksichtigen grundsätzlich alle existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, Road-Pricing etc. Ausgenommen davon ist die gesetzliche Umsatzsteuer. Bei nicht beeinflussbaren Veränderungen der Kalkulationsgrundlagen ist die MA 48 jederzeit berechtigt, die vereinbarten Preise im Umfang dieser Änderungen anzupassen.

Zusätzlich ist die MA 48 zu Preisanpassungen berechtigt, wenn entsorgungsspezifische Abgaben (z.B. Altlastenbeitrag; Einführung einer CO₂-Steuer auf die thermische Verwertung von Abfällen/Brennstoff) angepasst, neu eingeführt oder aufgehoben werden. In diesem Fall erfolgt eine Preisanpassung im Verhältnis dieser Abgabenerhöhung.

Für solche Preisanpassungen besteht seitens der MA 48 bis zu einem Ausmaß von 15% des veranschlagten oder geschätzten Preises keine Verständigungspflicht und werden diese der Verrechnung mit dem Auftraggeber ohne weiteres zugrunde gelegt. Preiserhöhungen, die dieses Ausmaß übersteigen, müssen dem Auftraggeber mitgeteilt werden. Der Auftraggeber kann sich binnen drei Tagen schriftlich mit den Kostenerhöhungen nicht einverstanden erklären. Eine solche Erklärung **berechtigt die MA 48 zum Rücktritt vom Vertrag**. Der bis dahin der MA 48 tatsächlich entstandene Aufwand ist von der Auftraggeberin zu ersetzen.

3.4.6 Rechnungen können nur innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich und begründet beeinsprucht werden. Erfolgt kein rechtzeitiger Einspruch, gilt die Rechnung als inhaltlich richtig anerkannt.

3.4.7 Bei Zahlungsverzug eines Unternehmers werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz p.a. anteilig ab Fälligkeit verrechnet. Als Entschädigung für die Einbringungskosten ist die MA 48 berechtigt, die im Angebot hierfür ausgewiesene Pauschale zu verrechnen. Darüber hinausgehende Betriebskosten sind der MA 48 gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB zu ersetzen.

Jeder Zahlungsverzug **berechtigt die MA 48 vom Vertrag zurückzu-**

treten und die weitere Leistungserbringung zu verweigern, übernommene Abfälle zurückzustellen, zur Verfügung gestellte Einrichtungen oder Betriebsmittel abzuziehen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (z.B.: Transport-, Lager- und Manipulationskosten) sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

3.4.8 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der MA 48 aufzurechnen, es sei denn seine Gegenforderungen sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der MA 48 ausdrücklich schriftlich anerkannt.

3.5 Dauer und Beendigung des Leistungsverhältnisses

3.5.1 Sofern sich aus dem Angebot, dem Wesen des Auftrags oder den besonderen Bestimmungen dieser AGB nichts anderes ergibt, werden Vereinbarungen auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3.5.2 Auf unbestimmte Zeit geschlossene Vereinbarungen können jederzeit zum Letzten des Folgemonats gekündigt werden.

3.5.3 Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Vereinbarung aus einem wichtigen, von ihr nicht zu vertretenden Grund, mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

3.5.4 Auf die Punkte 3.4.5 (Widerspruch gegen Preiserhöhung) und 3.4.7 (Zahlungsverzug des Auftraggebers) wird an dieser Stelle hingewiesen.

4. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG

4.1 Leistungsgegenstand

4.1.1 Die MA 48 übernimmt und der Auftraggeber übergibt ausschließlich die im jeweiligen Angebot spezifizierten Abfälle zur gesetzmäßigen Entsorgung.

4.1.2 Die MA 48 stellt die gesetzmäßige Entsorgung der übernommenen Abfälle sicher und stellt auf Aufforderung des Auftraggebers eine diesbezügliche Bestätigung der innerhalb eines Kalenderjahres übergebenen/übernommenen Mengen binnen 2 Monaten nach Ablauf des Jahres bzw. nach Beendigung des zugrundeliegenden Leistungsverhältnisses unter Ausweis der konkret entsorgten Abfallmengen aus.

4.2 Ausnahme von der Andienungspflicht

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die vertragsgegenständlichen Abfälle von einer allfälligen Andienungspflicht (z. B.: öffentlichen Müllabfuhr) ausgenommen sind.

4.3 Sammelbehälter

4.3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt die MA 48 dem Auftraggeber Sammelbehälter, Mulden oder Pressen (im Folgenden: Behälter) zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Behälter bleiben im Eigentum der MA 48. Der Auftraggeber hat die Behälter auf eigene Kosten zu verwahren und diese sorgfältig zu behandeln.

4.3.2 Der Auftraggeber hat der MA 48 den Aufstellungsort für die Behälter anzuzeigen und haftet selbst für dessen Eignung. Schäden, die trotz bestimmungsgemäßer Verwendung und Manipulation der Behälter am Aufstellungsort (z.B. am Bodenbelag) entstehen, trägt

der Auftraggeber selbst. Allfällige **Verkehrssicherungspflichten** im Zusammenhang mit der Aufstellung von Sammelbehältern treffen alleine den Auftraggeber.

4.3.3 Sind Sammelbehälter oder sonstige Behälter, in denen der Kunde die Abfälle sammelt, nicht auf öffentlichem Grund abgestellt und/oder ausschließlich über öffentliches Gut zugänglich, stellt der Kunde sicher, dass die MA 48 uneingeschränkten Zugang zu diesen Behältern erhält. Auf Aufforderung der MA 48 hat der Kunde auf eigene Kosten Maßnahmen zu setzen, die die Gefahr von Schäden im Zusammenhang mit der Übernahme der Abfälle, insbesondere beim Transport der Sammelbehälter von ihrem Standort über privaten Grund zur Übernahmestelle erheblich reduzieren (z.B. Kantenschutz, Freihalten der Zu- und Durchgänge).

4.3.5 Das Risiko für den zufälligen Untergang von Sammelbehältern, deren Diebstahl und Beschädigung (inklusive Vandalismus) durch eigene Leute oder Dritte trägt der Auftraggeber unabhängig von ihrem Aufstellungsort. Der Auftraggeber hat die Kosten für Reparatur oder Neuanschaffung zu tragen.

4.3.6 Für die Reinheit und Dichtheit von Behältern leistet die MA 48 **keine Gewähr**. Allfällige Verunreinigungen am Aufstellungsort durch undichte Behälter fallen in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Für Personen- und Sachschäden infolge solcher Verunreinigungen (z.B. Sturz auf rutschiger Fläche) übernimmt die MA 48 **keine Haftung**. Allfällige Pflichten der MA 48 aufgrund des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, BGBI. I Nr. 145/1998 idF BGBI. I Nr. 47/2018 (GGBG) bleiben davon unberührt (vgl. dazu auch Punkt 4.5).

4.3.7 Der Auftraggeber hat die ihm bereitgestellten Behälter – soweit erforderlich – zu reinigen. Die MA 48 wird auf Aufforderung des Auftraggebers die ihm bereitgestellten Behälter auf Kosten des Auftraggebers reinigen. Es gelten die hierfür angebotenen Preise. Subsidiär gelten die jeweils aktuellen Tarife der MA 48.

4.3.8 Werden vom Auftraggeber eigene Sammelbehälter, insbesondere Mulden/Pressen bereitgestellt, müssen diese dem Stand der Technik entsprechen und die jeweils geltenden sicherheitstechnischen Erfordernisse erfüllen. Anderenfalls ist die MA 48 nicht zur Übernahme, Entleerung bzw. zum Transport der Behälter verpflichtet.

4.3.9 Die Verwendung eines Müllverdichters oder Müllzerkleinerers zur Einbringung von Müll in Sammelbehälter ist der MA 48 vier Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Die MA 48 kann die Verwendung eines Müllverdichters oder Müllzerkleinerers untersagen, falls durch deren Verwendung die Entsorgung nicht mehr möglich ist, erheblich erschwert wird oder es zu einer Beschädigung der Sammelbehälter kommt.

4.4 Übergabe- bzw. Übernahmebestimmungen

4.4.1 Der Auftraggeber hat die Abfälle am Aufstellungsort oder an den mit der MA 48 vereinbarten Übernahmestellen zu übergeben.

4.4.2 Der Auftraggeber darf ausschließlich Abfallarten in der schriftlich vereinbarten Qualität, frei von strahlenden oder explosiven Stoffen übergeben.

4.4.3 Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt werden. Der **Auftraggeber haftet** dafür, dass die übergebenen Abfälle den jeweils gekennzeichneten Abfallarten und ihren jeweils inhärenten Eigenschaften bzw. Gefahren entsprechen und die vereinbarten Werte eingehalten werden.

4.4.4 Die MA 48 ist dem Auftraggeber gegenüber nicht verpflichtet, die übernommenen Abfälle dahin gehend zu prüfen, ob und inwieweit sie dem konkreten Auftrag und allfälligen Verpackungsvorschriften entsprechen. Allfällige Pflichten der MA 48 aufgrund des Gefahrgutbeförderungsgesetzes bleiben davon unberührt (vgl. dazu auch Punkt 4.5).

4.4.5 Wenn bezüglich der Qualität des vertragsgegenständlichen Abfalls oder seiner Kennzeichnung begründete Zweifel bestehen, ist die MA 48 berechtigt, den angelieferten bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Ergebnis einer solchen Untersuchung ist für die folgende Entsorgung und Kostenverrechnung verbindlich. Für die Verrechnung dieser Entsorgungskosten gelten die jeweils aktuellen Tarife der MA 48, wenn für die erforderliche Entsorgungsart kein eigener Preis im Angebot enthalten ist.

4.4.6 Die MA 48 kann die Übernahme augenscheinlich vereinbarungswidriger oder erkennbar nicht gesetzeskonform und fachgerecht verpackter Abfälle verweigern.

4.5 Gefährliche Abfälle

4.5.1 Sind gefährliche Güter im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGI. Nr. 522/1973 bzw. des GGBG Teil der Vereinbarung, dann entbindet eine Beauftragung der MA 48 den Auftraggeber nicht von der in § 7 Abs. 1 GGBG normierten generellen Sicherheitsvorsorgepflicht. Wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, treffen den Auftraggeber die Pflichten eines Absenders, Befüllers oder Verpackers im Sinne des GGBG. Die Übernahme der Funktion eines Gefahrgutbeauftragten im Sinne des § 11 GGBG durch MitarbeiterInnen der MA 48 bedarf ebenso einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4.5.2 Der Auftraggeber **haftet für alle Schäden**, die der MA 48 oder dritten Personen infolge von Fehlwürfen, falscher Klassifizierung, falscher Verpackung, falscher Dokumentation oder vereinbarungswidriger Werte entstehen.

4.6 Leistungsverzug des Auftraggebers

4.6.1 Stellt der Kunde die Abfälle nicht zu den vereinbarten Zeiten an den vereinbarten Übernahmestellen bereit, ist der nicht über öffentliches Gut verlaufende Zugang zu den Übernahmestellen der MA 48 nicht möglich (z. B. wegen versperrter Türen) oder wurde die Übernahme gefährlicher Güter, die erkennbar nicht gesetzeskonform und fachgerecht verpackt sind, von der MA 48 verweigert, gilt die von der MA 48 geschuldete Leistung trotzdem als erbracht. Die MA 48 ist in diesem Fall berechtigt, das vereinbarte Entgelt auch für diese Leistungen zu verrechnen, es sei denn der Auftraggeber beweist, dass die Hinderung an der Abholung nicht von ihm zu vertreten ist.

4.6.2 Mehrkosten für vom Auftraggeber zu vertretende Warte- und Stehzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom Auftraggeber zu vertretende Leerfahrten sind von diesem zu tragen. Es gelten hierfür die jeweils aktuellen Tarife der MA 48. Der Auftraggeber hat gegebenenfalls zu beweisen, dass die Mehrkosten nicht von ihm zu vertreten sind.

4.7 Leistungsverzug der MA 48

Für den Fall, dass die MA 48 die Sammlung nicht zu dem vereinbarten Tag vornehmen kann, und mit der Abnahme der Abfälle mehr als 6 Werktage in Verzug gerät, ist der Kunde berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von weiteren 6 Werktagen die ausständigen Entsorgungsleistungen von Dritten durchführen zu lassen. Der Verzug mit einer einzelnen Entsorgungsleistung berechtigt den Kunden jedoch nicht zum Vertragsrücktritt.

4.8 Eigentums-/Gefahrenübergang

Mit Übergabe bzw. Übernahme des vertragsgegenständlichen Abfalls an die MA 48 geht das Eigentum daran auf die MA 48 über. Ausgenommen hiervon sind strahlende oder explosive Stoffe. Übergabe bzw. Übernahme gelten zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Abfälle in die Müllfahrzeuge der MA 48 eingebracht wurden bzw. von den Müllfahrzeugen aufgenommen wurden (Mulden- oder Pressentransport). Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde Abfallbesitzer und Träger der damit verbundenen Pflichten und Risiken. Dies gilt unabhängig davon, ob der Abfall in Sammel- bzw. Transportbehältern der MA 48 oder kundeneigenen Behältern zur Abholung bereitgestellt wird.

4.9 Informationsbroschüren der MA 48

Informationsbroschüren oder Drucksorten der MA 48 stellen eine freiwillige Unterstützungsleistung der MA 48 dar. Für Vollständigkeit und Richtigkeit wird **keine Gewähr** geleistet. Es obliegt dem Auftraggeber selbst, alle erforderlichen Informationen für das richtige Sammeln und Lagern von Abfällen einzuholen und seine Leute angemessen zu unterweisen und zu schulen.

4.10 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Eine Abbestellung der Sammelbehälter der MA 48 durch den Kunden kann jederzeit erfolgen und wird zum Ende des Folgemonats wirksam (vgl. Punkt 3.5.2). Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Sammelbehälter der MA 48 unverzüglich auszufolgen. Die MA 48 kann die Vereinbarung zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat aufkündigen.

5. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR FLÄCHENREINIGUNG

5.1 Die MA 48 erbringt Reinigungsleistungen mit angemessener Sorgfalt, ohne dass ein bestimmter Erfolg geschuldet ist.

5.2 Das vereinbarte Entgelt gilt nur für gewöhnliche Verschmutzungen. Außergewöhnliche Verschmutzungen werden gesondert verrechnet. Zu ersetzen sind in diesem Fall die Kosten für die jeweils fachgerechte Entfernung unter Verwendung hierfür erforderlicher Reinigungsmittel und -methoden (Beste verfügbare Technik). Außergewöhnliche Verschmutzungen sind insbesondere ekelerregende, giftige oder gesundheitsgefährdende Verschmutzungen, Verschmutzungen für die die Verwendung von Speziallösungs- oder Bindemittel erforderlich ist oder Verschmutzungen nach Durchführung von Bauarbeiten.

6. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE MIETE VON WC-EINRICHTUNGEN UND GESCHIRRMOBILEN

6.1 Der Auftraggeber ist für das Einholen sämtlicher, für die Aufstellung erforderlicher privat- und öffentlichrechtlicher Genehmigungen verantwortlich und **haftet** für die Eignung des Aufstellungsortes (insbesondere seine Festigkeit und Traglast).

6.2 Der Auftraggeber hat im Bedarfsfall die nötige technische Infrastruktur bereit- bzw. herzustellen (insbesondere Strom, Wasser, Kanal) und **verantwortet** ihre Funktionalität.

6.3 Ist die Aufstellung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht möglich oder sollte der Betrieb aufgrund eines Gebrechens der Infrastruktur eingeschränkt oder verunmöglicht sein, gilt die Leistung der MA 48 trotzdem als erbracht und ist das vereinbarte Entgelt dafür ohne Abzüge zu leisten.

6.4 Mit der Übergabe **haftet** der Auftraggeber der MA 48 gegenüber für allfällige Schäden am Mietgegenstand (insbesondere Graffiti, Vandalismus, Brand etc.).

6.5 Bei Überlassung des Mietgegenstandes kann ein Übergabeprotokoll über den Zustand des Mietgegenstandes und ein Inventarverzeichnis verlangt werden.

6.6 Die MA 48 übernimmt **keine Haftung für Personen- oder Sachschäden**, die im Zusammenhang mit der Benützung des Mietgegenstands auftreten, es sei denn, ihr ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen. Sämtliche Verkehrssicherungspflichten treffen den Mieter. Der Mieter hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6.7 Wird ein Mietgegenstand ohne betreuendes Personal der MA 48 oder von ihr beauftragter Dritter gemietet, ist dieser in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Wird der Mietgegenstand nicht in gereinigtem Zustand zurückgestellt, ist die MA 48 berechtigt, eine Ersatzreinigung durchzuführen oder durchführen zu lassen und die Kosten hierfür dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt im Fall einer betreuten Miete bei außergewöhnlichen Verschmutzungen. Es gilt Punkt 5.2 sinngemäß.

7. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN VERKEHRSSZEICHEN-VERLEIH

7.1 Der Kunde ist zur Einholung aller behördlichen Genehmigungen vor Aufstellung von gemieteten Verkehrszeichen und Absperreinrichtungen verpflichtet.

7.2 Der Kunde haftet für Beschädigungen und Verlust gemieteter Verkehrszeichen und Absperreinrichtungen.

7.3 Die Ausgabe kann von der Vorauszahlung der Mietkosten und/oder der Leistung einer Kautions abhängig gemacht werden. Ist der Mieter mit dem Zurückbringen der Mietgegenstände mehr als eine Woche in Verzug, kann die Kautions ohne weitere Schritte zur Deckung der Wiederbeschaffungskosten und der ausständigen Mietkosten verwendet werden.

8. HAFTUNG, GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

8.1 Der Kunde haftet gegenüber der MA 48 und Dritten alleine für Schäden, die aufgrund von ihm bereitgestellter, ungeeigneter Behältnisse, durch mangelhafte oder falsche Kennzeichnung, die Übergabe falscher Abfallarten und Fehlwürfe entstehen.

8.2 Für die gesetzeskonforme und fachgerechte Lagerung beim Kunden übernimmt die MA 48 keine Haftung. Für Schäden aufgrund falscher Lagerung ist der Vertragspartner verantwortlich und hält die MA 48 schad- und klaglos.

8.3 Der Auftraggeber hat die Dienstleistung nach Beendigung der (Einzel-)Leistungserbringung auf Richtigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Allfällige Mängel müssen innerhalb von drei Tagen ab beendeter Leistungserbringung schriftlich gerügt werden. Andernfalls gilt die Leistung als mängelfrei erbracht und Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche erlöschen.

Es zählt das Einlangen bei der MA 48. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für das Vorliegen eines Mangels, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Im Falle eines Mangels hat die MA 48 das Recht eine Verbesserung binnen angemessener Frist durchzuführen, bevor der Auftraggeber eine Ersatzvornahme veranlassen oder nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten darf.

8.4 Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen in anderen Punkten dieser AGB werden durch Fettdruck kenntlich gemacht.

9. DATENSCHUTZ

Die MA 48 verarbeitet als datenschutzrechtlich Verantwortliche die ihr bekanntgegebenen personenbezogenen Daten, wie Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Sprache, UID-Nr., Branche, Branchencode, Ansprechperson (Name, Funktion im Unternehmen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zur Auftragsabwicklung (inklusive Verrechnung), zur Pflege der Kundenbeziehungen und für Werbung. Der Auftraggeber stimmt dieser Verarbeitung zu. Die Daten werden nicht an Stellen oder Personen außerhalb der Stadt Wien weitergegeben. Für die Abwicklung des Rechnungs- und Mahnwesens werden Daten an die zuständige Magistratsabteilung (derzeit MA 6) übermittelt. Die Daten werden sieben Jahre lang aufbewahrt. Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Diese Rechte bestehen soweit keine gesetzlichen Verpflichtungen dem entgegenstehen. Aufsichtsbehörde ist die Österreichische Datenschutzbehörde (dsb@dsb.gv.at und www.dsb.gv.at), bei der der Auftraggeber

ein Beschwerderecht hat. Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Stadt Wien unter datenschutzbeauftragter@wien.gv.at zur Verfügung. Weitere Informationen: www.wien.gv.at/info/datenschutz

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Es gilt materiell österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.

10.2 Im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Wiener Stadtverwaltung, Wien 1., Rathaus, ausschließlich zuständig.

10.3 Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Gesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so treten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen an die Stelle der betroffenen Bestimmungen der AGB.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt jene wirksame Vorschrift als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.